

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 8

  

**Artikel:** Erfindungspatente

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581435>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Doppelhäusern (je 5% von Bund und Kanton von einer Bau summe von 210,000 Fr.) zugesichert, sodann sind unterm 17. bzw. 27. März 1923 von der kantonalen Baudirektion mit Genehmigung des eidgenössischen Arbeitsamtes weitere 49,000 Fr. als Subvention für den Bau weiterer 14 Zweifamilienhäuser im Kostenbetrage von 490,000 Fr. bestimmt in Aussicht gestellt worden.

Bis heute haben 23 Genossenschaftler 55,830 Fr. bei der Stadtkasse einbezahlt, das Geld wird in erster Linie zur Bezahlung des erworbenen Baulandes verwendet werden. Die Prüfung der Pläne, welche den Akten beigelegt wurden, hat ergeben, daß die Häuser zweckmäßig und gut gebaut werden sollen, so daß sich eine finanzielle Unterstützung des Unternehmens wohl rechtfertigt. Im weitern ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß in Winterthur der Mangel an kleinen Wohnungen noch höchst empfindlich spürbar ist. Zurzeit sind noch in Notwohnungen untergebracht: 64 Familien in Baracken, 19 im Kirchplatzschulhaus, 14 in der Kaserne, 3 im ehemaligen Gemeindepalais, 10 in Privathäusern, total also 110 Familien. Auf 1. April 1923 hatten sich 25 Familien gemeldet, die hätten ausziehen sollen, aber zirka 10 Tage vor dem Termin noch keine Wohnung gefunden hatten. Bei dieser Situation ist es daher dringend notwendig, daß mit allen tunlichen Mitteln der Wohnungsbau gefördert wird. Die Erfahrungen, die mit dem Bau von Wohnhäusern durch die Stadt selbst gemacht wurden, wirken in mehrfacher Beziehung nicht ermunternd für die Fortsetzung einer solchen Aktion. Es scheint für die Stadt viel vorteilhafter zu sein, wenn sie den Bau von zweckdienlichen Wohnungen durch Genossenschaften dadurch fördert, daß sie an solche Wohnbauten Subventionen leistet. Der Stadtrat hat den Eindruck, daß Unternehmen der allgemeinen Baugenossenschaft sei lebenskräftig und unterstützungswürdig, er beantragt daher die Subventionierung dieser Wohnbauten im angegebenen Betrage von 1000 Fr. pro erstellte Wohnung.

## Die Lage des Arbeitsmarktes im April 1923.

(Korrespondenz.)

Nach den statistischen Erhebungen des Eidgenössischen Arbeitsamtes hat sich die Lage des schweizerischen Arbeitsmarktes im April 1923 neuerdings in erfreulicher Weise wesentlich gebessert.

1. Die Zahl der gänzlich Arbeitslosen (mitgezählt die bei subventionierten und nichtsubventionierten Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen) ist von Ende März bis Ende April 1923 von 44,909 auf 35,512, also um 9397 innert Monatsfrist gesunken.

Die Zahl 35,512 für Ende April umfaßt 30,153 männliche (Abnahme 8672) und 5359 weibliche (Abnahme 725) Arbeitslose. Sie entspricht ungefähr dem Stand von Ende Januar 1921.

Die Übersicht nach Berufsgruppen zeigt eine Abnahme der gänzlich Arbeitslosen in den Gruppen: ungelerntes Personal (2872); Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei (2223); Uhrenindustrie und Bijouterie (1173); Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie (963); Textilindustrie (883); Holz- und Glasbearbeitung (312); Landwirtschaft und Gärtnerei (271); Forstwirtschaft und Fischerei (214); Handel und Verwaltung (179); Bekleidungsindustrie und Lederindustrie (151); Lebens- und Genussmittel (123); chemische Industrie (102); Bergbau und Torfgräberei (63); graphische Gewerbe und Papierindustrie (34); freie und gelehrte Berufe (29); Verkehrsdienst (9).

Zunahme verzeichnen nur die Gruppen: Hotelindustrie und Gastwirtschaftsgewerbe (163); Haushalt (41). Mit Ausnahme der Kantone Glarus und Zug, die eine Zunahme von 196 gänzlich Arbeitslosen verzeichnen, weisen alle übrigen Kantone eine zum Teil ganz beträchtliche Abnahme auf.

2. Notstandsarbeiter: Die Zahl der bei Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen hat nach den Meldungen der Kantone um 3106 abgenommen und betrug am 30. April noch 12,279, wovon 11,792 bei subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigt waren. Nicht mitgezählt sind die bei Notstandsarbeiten des Bundes, sowie die auf Grund von Subventionen nach Art. 9 bis in Privatbetrieben arbeitenden Personen.

3. Die Zahl der tatsächlich ohne Arbeit sich Befindlichen hat von Ende März bis Ende April um 6291 abgenommen, und betrug noch 23,233. Sie umfaßte 18,123 Männer (Abnahme 5660) und 5110 Frauen (Abnahme 631).

4. Die Zahl der gemäß dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 unterstützten gänzlich Arbeitslosen ist von Ende März bis Ende April von 17,010 auf 11,015, also um 5995 gefallen.

Diese Zahl umfaßt 9102 männliche (Abnahme 5512) und 1913 weibliche (Abnahme 483) Arbeitslose. Sie entspricht ungefähr dem Stand von Mitte Januar 1921.

5. Teilweise Arbeitslose: Die Zahl der teilweise Arbeitslosen hat sich im Monat April von 19,779 auf 17,767, also um 2012 vermindert.

Eine Abnahme der teilweisen Arbeitslosigkeit ist namentlich eingetreten in den Gruppen: Textilindustrie (1761); Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie (872); Lebens- und Genussmittel (757); graphisches Gewerbe und Papierindustrie (315); chemische Industrie (243); Uhrenindustrie und Bijouterie (81); ungelerntes Personal (39).

Eine Zunahme verzeichnen hauptsächlich die Gruppen: Herstellung von Bauten und Baustoffen, Malerei (2020); Bergbau und Torfgräberei (15); Bekleidungsindustrie und Lederindustrie (20).

6. Die Gesamtzahl der Betroffenen (gänzlich und teilweise Arbeitslose) ist im Laufe des Monats April von 64,688 auf 53,279, also um 11,409 zurückgegangen.

Die Berichte sämtlicher kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis stellen eine merklliche Besserung der Lage fest. In den Kantonen Bern, Luzern, Basel-Stadt, Graubünden und Thurgau wird eine rege Bautätigkeit gemeldet, verbunden mit starker Nachfrage nach qualifizierten Baumalern, Zimmerleuten und Spenglern.

## Erfindungspatente.

Ein Fachmann berichtet hierüber in der „Thurg.-Zeitung“:

Von verschiedenen Patentinhabern sind Eingaben an den Bundesrat gerichtet worden, in denen sie eine zeitweilige Verlängerung der gesetzlichen Höchstdauer der schweizerischen Erfindungspatente und des Schutzes gewerblicher Muster und Modelle anregen. Begründet wird die Forderung mit dem Hinweis auf zeitweilige Verlängerung der Patentdauer in andern Ländern, die empfindliche Benachteiligung vieler schweizerischer Erfinder durch den Krieg und seine Folgen und schließlich mit dem Hinweis, daß literarische und künstlerische Werke viel längeren Schutz genießen, als die Erfindungspatente. In der Hauptsache soll es sich somit um einen Ausgleich, hauptsächlich der Folgen des Krieges handeln, die sich in unserm Lande und namentlich in Bezug auf das

geistige Eigentum erst viel später, zum Teil sogar erst jetzt, bemerkbar gemacht haben. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern hat die Anregung auf dem Zirkularweg den wirtschaftlichen Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet.

Wie das Patentamt ausführt, sind es weniger die unmittelbaren Wirkungen des Krieges, als die Erscheinungen der Nachkriegszeit, welche die schweizerische Volkswirtschaft ungünstig beeinflusst haben und noch beeinflussen. Die Schutzverlängerung hätte daher den Charakter einer Maßnahme gegen die derzeitige wirtschaftliche Krise. Um ihren Zweck zu verwirklichen, müßte die Schutzverlängerung an sich die Kriegszeit überdauern. Deren Ende ist zurzeit nicht abzusehen; aber eine Verlängerung für einen erst später bestimmbareren Zeitraum wäre mit dem Interesse der lokalen Konkurrenz nicht wohl vereinbar. Die Verlängerung müßte daher von vorneherein zeitlich begrenzt werden, wobei damit zu rechnen wäre, daß sich auf ihren Ablauf hin neue Verlängerungsbegehren einstellen würden. Es können aber auch später wieder wirtschaftliche Krisen eintreten. Gibt die heutige Wirtschaftslage Anlaß zu einer Schutzverlängerung, so könnte später unter Berufung auf diesen Präzedenzfall wiederum eine Schutzverlängerung verlangt werden.

Den Interessen der Patentinhaber stehen diejenigen der lokalen Konkurrenz gegenüber. Ohne Zweifel könnte das durch die Patente gewährte Monopolrecht je nach seiner Ausdehnung der industriellen Entwicklung des Landes nachteilig werden. Aus diesem Grunde ist der Patentschutz überall zeitlich beschränkt, und zwar beträgt seine Höchstdauer nach dem schweizerischen Patentgesetz in der Regel 15 Jahre von der Patentanmeldung hinweg. Eine allfällige Schutzverlängerung könnte nicht auf schweizerische Patentinhaber beschränkt, sondern müßte auch den Angehörigen anderer Verbandsländer ohne Rücksicht auf Gegenrecht gewährt werden. Durchschnittlich entfallen etwa 60% der schweizerischen Patente auf Ausländer.

Der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums gehören zurzeit dreißig Länder an, von welchen acht eine zeitweilige Verlängerung der Patentdauer gewährt haben. Für die Bemessung der Verlängerung wurde auf die Dauer des Kriegszustandes abgestellt.

Ohne Zweifel sind verschiedene schweizerische Patentinhaber durch die Krise, welche sich infolge des Krieges in zunehmendem Maße bemerkbar machte, praktisch daran gehindert worden, ihre Patente voll auszunützen. Indessen darf nicht vergessen werden, daß die Verlängerung des schweizerischen Schutzes ohne Gegenrecht erfolgen müßte und daß damit zu rechnen wäre, daß die ausländischen Staaten dem schweizerischen Beispiel nicht folgen würden. Es ergäbe sich somit, daß die Patente zwar in der Schweiz geschützt bleiben, im Auslande dagegen ihre Ausbeutung nach Ablauf der normalen Schutzfrist möglich wäre. Sofern es sich um wertvolle Patente handelt, würde deren Ausbeutung ohne Zweifel im Auslande sofort an die Hand genommen. Die Produktionsverhältnisse sind in der Schweiz heute ohnehin wesentlich ungünstiger als in anderen Industriestaaten, was bereits zu der bedauerlichen Tatsache geführt hat, daß schweizerische Betriebe Teile ihrer Fabrikation in das Ausland verlegten oder sich an ausländischen Unternehmungen beteiligten. Unter diesen Umständen wäre eine Verlängerung der Patentdauer, die auf das Gebiet der Schweiz beschränkt bliebe, geeignet, der Abwanderung der Industrie oder dem Entstehen von ausländischen Konkurrenzunternehmungen Vorschub zu leisten. Diejenigen Industrien und Gewerbebezweige, welche

vorwiegend für den Inlandsmarkt arbeiten, haben bereits durch die Einfuhrbeschränkungen einen staatlichen Schutz erhalten. Für die Exportindustrien, welche auf den Weltmarkt angewiesen sind, würde aber die Verlängerung der Patentdauer keine wirkliche Hilfsmaßnahme bedeuten, da es der ausländischen Konkurrenz freistünde, ihrerseits von den schweizerischen Patenten Gebrauch zu machen. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß die wirtschaftlichen Verbände grundsätzlich eher einen ablehnenden Standpunkt einnehmen werden, da die zeitweilige Verlängerung der Patente nicht die von den Initianten erwartete Besserung der wirtschaftlichen Lage herbeiführen würde.

## Verbandswesen.

**Schweizerische Kaufmännische Mittelstandsvereinigung.** Die Geschäftsleitung der Kaufmännischen Mittelstandsvereinigung der Schweiz bereinigte in ihrer Sitzung in Solothurn die Traktanden für die Jahresversammlung, welche auf den 10. Juni anlässlich der schweizerischen Kochkunstausstellung in Luzern anberaumt wurde. Sie wird dabei insbesondere die internationale Organisation des Mittelstandes und die Beteiligung am internationalen Mittelstandskongreß vom September laufenden Jahres in Bern und Lausanne, sodann die Stellungnahme der Gruppe Handel zur Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes und zur kommenden Zollgesetzgebung sowie weitere Postulate von Sektionen und Einzelmitgliedern behandeln. Es sollen alle Angehörigen und Förderer der Mittelstandsbewegung eingeladen werden. Die Geschäftsleitung beriet weiter die Sekretariatsfrage, die Stellung zur Schweizerwoche, zur Postverkehrsgezetvorlage, die Bekämpfung der Extrarohabbgabe sowie die neuesten Erscheinungen von lotterietypischer Reklame im Kleinhandel usw.

**Internationaler Mittelstandskongreß vom September 1923.** (Mitget.) Das Organisationskomitee für diesen Kongreß — der bekanntlich nächsten Herbst in der Schweiz stattfindet — hat neuerdings konstatiert, daß in ganz Europa, Sowjetrußland etwa ausgenommen, sich ein lebhaftes Interesse geltend macht,



**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A:G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PERLES (REZINCH, BLIND, VERZINNT, BEZINNT) & ANDERE PROFILS  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDRUCKEREI  
BLANKS STAHLWELLEN KOMPRESSOR- & ABZUGSREIEN  
BLANKS WÄRMELITES BANDEISEN & BANDSTAHL  
BIS ZU 300 mm BREITE  
VERPACKUNGS-BANDEISEN  
GRÖßTE ANFABRIKATIONSPERILLE KONTROL- & VERMESSUNGSREIEN BIS 300